



, 24

Vorsorgereglement

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

BEZEICHNUNGEN

In diesem Reglement werden folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

A ALLGEMEINES

Aktiv-Versicherte	Gemäss diesem Reglement versicherte Mitarbeiter
Rentnerinnen und Rentner	Sämtliche Personen mit Anspruch auf eine Rente der Pensionskasse
Mitglieder	Rentnerinnen und Rentner sowie Aktiv-Versicherte der Pensionskasse Schaffhausen
Massgebliches Alter (BVG-Alter)	Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
Koordinationsbetrag	Der zur Koordination mit den Leistungen der AHV/IV nicht versicherte Teil des anrechenbaren Lohns
Ordentliches Rentenalter	Zurückgelegtes 65. Altersjahr
Pensionskasse	Pensionskasse Schaffhausen
Anrechenbarer Lohn	AHV-Bruttolohn
Versicherter Lohn	Der um den Koordinationsbetrag verminderte anrechenbare Lohn
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
Zusatzsparkonto	Separates Konto zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung resp. der Überbrückungsrente

B GESETZE UND VERORDNUNGEN

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-,Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung (SR 833.1)
PKG	Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013 bez. der Pensionskasse Schaffhausen (SHR 185.100)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR832.20)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

Von der Verwaltungskommission genehmigt:	29.11.2023
Gültig ab:	01.01.2024
Ersetzt Vorsorgereglement vom	24.11.2021 (gültig ab 1.1.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
Art. 1 Rechtsnatur und Zweck	8
Art. 1a Verhältnis zum BVG	8
Art. 2 Eingetragene Partnerschaft	8
Art. 3 Anschlussverträge	8
Art. 4 Beitrittspflicht	9
Art. 5 Beitrittsrecht	9
Art. 6 Eintritt	9
Art. 7 Ende der Versicherungspflicht	10
Art. 8 Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes	10
Art. 8a Freiwillige Risikoversicherung	10
Art. 8b Freiwillige Weiterversicherung	11
Art. 9 Unbezahlter Urlaub	12
Art. 10 Gebühren	13
Art. 11 Geschäftsbericht	13
Art. 12 Informations- und Mitwirkungspflicht der Mitglieder	13
Art. 13 Meldepflicht der Arbeitgeber	13
Art. 14 Folgen unterlassener Meldungen	13
Art. 15 Informationspflicht der Pensionskasse	14
Art. 16 Versicherungstechnische Tabellen	14
2. FINANZIERUNG	14
Art. 17 Beschaffung der Mittel	14
Art. 18 Anrechenbarer und versicherter Lohn	15
Art. 19 Vorsorgepläne	15
Art. 20 Beiträge	16
Art. 21 Altersguthaben	16
Art. 22 Altersgutschriften	16
Art. 23 Richtwerte	16
Art. 24 Einlagen zur Erhöhung des Altersguthabens	17
Art. 25 Zusatzsparkonto	18
Art. 26 Verwendung des Zusatzsparkontos	18
Art. 27 Deckungsgrad	19
Art. 28 Massnahmen bei Unterdeckung	19
3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	19
▶ A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	19
Art. 29 Leistungen	19
Art. 30 Verrechnung ausstehender Beiträge	20
Art. 31 Fälligkeit der Renten	20
Art. 32 Kapitalabfindung	20
Art. 33 Überversicherung	20
Art. 34 Verlust der Versicherungsansprüche	22
Art. 35 Schadenersatzforderungen	22
▶ B ALTERSRENTE	22
Art. 36 Altersrente	22
Art. 37 Teilaltersrente	23
Art. 38 Kapitalauszahlung	23
Art. 39 Überbrückungsrente	23
▶ C INVALIDENRENTE	24
Art. 40 Anspruch	24
Art. 41 Höhe	24
Art. 41a Übergangsbestimmungen	26
Art. 42 Härtefälle	26
Art. 43 Beginn und Ende	26
Art. 44 Teilinvalidität	27
▶ D EHEGATTENRENTE	27
Art. 45 Anspruch	27
Art. 46 Höhe	28
Art. 47 Beginn und Ende	28
Art. 48 Kürzung der Ehegattenrente	28
Art. 49 Geschiedene Ehe	28
▶ E LEBENSPARTNERRENTE	29
Art. 50 Anspruch	29
Art. 51 Höhe	30
Art. 52 Beginn und Ende	30
Art. 53 Kürzung der Lebenspartnerrente	30

▶	F KINDER- UND WAISENRENTEN	30
	Art. 54 Anspruch	30
	Art. 55 Höhe	30
	Art. 56 Beginn und Ende	31
▶	G TODESFALLKAPITAL	31
	Art. 57 Todesfallkapital	31
▶	H INDEXZULAGEN	32
	Art. 58 Indexfonds	32
	Art. 59 Indexzulagen	32
4.	AUSTRITTSLEISTUNGEN	33
▶	A AUSTRITT	33
	Art. 60 Austritt	33
	Art. 61 Überweisung der Freizügigkeitsleistung	34
	Art. 62 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung	34
▶	B WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG	34
	Art. 63 Wohneigentumsförderung (WEF)	34
	Art. 64 Vorbezug	34
	Art. 65 Rückzahlung	35
	Art. 66 Verpfändung	35
▶	C SCHEIDUNG	35
	Art. 67 Scheidung	35
5.	ORGANISATION UND VERWALTUNG	36
	Art. 68 Verwaltungskommission	36
	Art. 69 Versicherungstechnische Grundlagen	36

6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	37
	Art. 70 Rechtspflege	37
	Art. 71 Lücken im Reglement	37
	Art. 72 Teil- und Gesamtliquidation	37
	Art. 73 Künftige Änderungen	37
	Art. 74 Einzelversicherungen	37
	Art. 75 Inkrafttreten	38
7.	VERSICHERUNGSTECHNISCHE TABELLEN	38
I	Höhe der Risiko- und der Sparbeiträge	38
II	Höhe der Altersgutschriften	39
III	Höhe der Richtwerte	40
IV	Modellannahmen	40
V	Höhe der Umwandlungssätze	41
VI	Höhe der Stabilisierungsbeiträge	41
VII	Finanzierung der Überbrückungsrente	42
VIII	Scheidung im Vorsorgefall (Vorsorgeausgleich)	42

Die Personenbezeichnungen in diesem Vorsorgereglement beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1 RECHTSNATUR UND ZWECK

- 1 Die Pensionskasse Schaffhausen, nachstehend Pensionskasse genannt, ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.
- 2 Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und führt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften und des Pensionskassengesetzes die berufliche Vorsorge für ihre Mitglieder durch.

ART. 1a VERHÄLTNIS ZUM BVG

- 1 Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor.
- 2 Die Pensionskasse weist die BVG-Mindestleistungen, einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung aus.
- 3 Die Umwandlungssätze für die Schattenrechnung entsprechen beim Rücktritt im Referenzalter gemäss BVG den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um 0.015% bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0.015%.

ART. 2 EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

ART. 3 ANSCHLUSSVERTRÄGE

- 1 Die Verwaltungskommission kann Anschlussverträge abschliessen mit:
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten mit Sitz im Kanton Schaffhausen;
 - b) privatrechtlichen juristischen Personen, an denen der Kanton oder eine angeschlossene Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts massgeblich beteiligt ist oder die öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben erfüllen, die im öffentlichen Interesse stehen.

- 2 Die mit Anschlussvertrag Versicherten sind Kassenmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

ART. 4 BEITRITTSPLICHT

- 1 Für Arbeitnehmende des Kantons oder eines angeschlossenen Arbeitgebers, welche die Voraussetzungen von Art. 7 BVG erfüllen, ist der Beitritt zur Pensionskasse obligatorisch.
- 2 Die Versicherungspflicht richtet sich nach dem BVG. Im Anschlussvertrag
 - a) können eindeutig definierte Personalgruppen, die bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert sind, von der Versicherungspflicht bei der Pensionskasse ausgenommen werden;
 - b) kann die für die Versicherungspflicht massgebende untere Einkommensgrenze herabgesetzt werden.
- 3 Nicht versichert werden:
 - a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; im Übrigen gilt Art. 1k BVV2;
 - b) Löhne von Aktiv-Versicherten von nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern.

ART. 5 BEITRITSRECHT

- 1 Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern, deren Gesamteinkommen, welches beim Kanton und den angeschlossenen Arbeitgebern erzielt wird, die Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllt, können eine Versicherung bei der Pensionskasse verlangen.
- 2 Für Arbeitnehmende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ist der Beitritt fakultativ.

ART. 6 EINTRITT

- 1 Der Eintritt in die Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Die Aktiv-Versicherten erhalten eine Eintrittsabrechnung, aus welcher der versicherte Lohn, die Beiträge, die anwartschaftlichen Rentenleistungen und der mögliche Einkauf auf den Richtwert gemäss Tabelle III des Abschnitts «Versicherungstechnische Tabellen» ersichtlich sind.
- 3 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen müssen an die Pensionskasse übertragen werden. Sie werden für den Einkauf auf den Richtwert verwendet und dem Altersguthaben gutgeschrieben.

ART. 7 ENDE DER VERSICHERUNGSPFLICHT

- 1 Die Versicherungspflicht endet:
 - a) mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung entsteht;
 - b) bei bestehendem Arbeitsverhältnis, wenn der Jahreslohn unter den Mindestlohn nach BVG fällt, vorbehältlich Art. 4 Abs. 2 lit. b dieses Reglements;
 - c) mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber;
 - d) mit Vollendung des 65. Altersjahres.
- 2 Die Aktiv-Versicherten bleiben bis zum Beginn eines neuen Versicherungsverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt aus der Pensionskasse ohne Beitragspflicht für die Risiken Invalidität und Tod versichert.

ART. 8 WEITERVERSICHERUNG DES BISHERIGEN LOHNS

- 1 Aktiv-Versicherte, deren Lohn sich nach dem zurückgelegten 58. Altersjahr bei einem Arbeitgeber um höchstens die Hälfte reduziert, können ihre Vorsorge längstens bis zum ordentlichen Rentenalter für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen.
- 2 Für die Bestimmung der Höhe der Reduktion ist der Bruttolohn unmittelbar vor der ersten Reduktion, die zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns führte, massgebend.
- 3 Alle Beiträge für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gehen zu Lasten der Versicherten. Der Arbeitgeber kann freiwillige Beiträge zusagen. Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.

ART. 8a FREIWILLIGE RISIKOVERSICHERUNG

- 1 Aktiv-Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Versicherungspflicht aufgrund Art. 7 Abs. 1 lit. a oder Art. 7 Abs. 1 lit. b dieses Reglements endet, können die Risikoversicherung längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres weiterführen.
- 2 Die Bestimmungen dieses Reglements werden für die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss angewendet. Dabei gelten folgende Abweichungen:
 - a) Das bei Ende der Versicherungspflicht bestehende Altersguthaben verbleibt bei der Pensionskasse und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.
 - b) Sämtliche Risiko- und Stabilisierungsbeiträge gehen zu Lasten der versicherten Person.
 - c) Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn unmittelbar vor dem Ende der Versicherungspflicht.

- d) Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinn von Art. 33 Abs. 1 dieses Reglements gilt das Einkommen unmittelbar vor dem Ende der Versicherungspflicht.
- 3 Die freiwillige Risikoversicherung endet:
 - a) Bei Invalidität gemäss Art. 40 dieses Reglements oder beim Tod der versicherten Person.
 - b) Bei Vollendung des 60. Altersjahres.
 - c) Falls die versicherte Person bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird oder erneut die Versicherungspflicht nach Art. 4 dieses Reglements erfüllt.
 - d) Bei Kündigung der freiwilligen Risikoversicherung auf Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- 4 Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung nach Art. 60 dieses Reglements ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht. Erfüllt die versicherte Person erneut die Beitrittspflicht nach Art. 4 dieses Reglements, so wird das Altersguthaben weitergeführt.

ART. 8b FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG

- 1 Aktiv-Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Versicherungspflicht endet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ihre Vorsorge nach Art. 47 BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss diesem Artikel längstens bis zum ordentlichen Rentenalter verlangen. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber. Auf Wunsch der versicherten Person wird der Sparprozess zusätzlich zur Risikoversicherung unverändert fortgesetzt. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung verlangen.
- 2 Das bei Ende der Versicherungspflicht bestehende Altersguthaben inklusive dem Zusatzsparkonto verbleiben bei der Pensionskasse und werden verzinst, auch wenn der Sparprozess nicht weitergeführt wird.
- 3 Der versicherte Lohn für die Weiterversicherung entspricht dem versicherten Lohn unmittelbar vor dem Ende der Versicherungspflicht. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Lohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
- 4 Die Risikobeiträge und die Stabilisierungsbeiträge der Aktiv-Versicherten gehen zu Lasten der versicherten Person. Wird der Sparprozess weitergeführt, so gehen alle Sparbeiträge zulasten der versicherten Person.

- 5 Falls die versicherte Person bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert wird, so wird die Freizügigkeitsleistung nach Art. 60 dieses Reglements in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Freizügigkeitsleistung in der Pensionskasse, so kann die versicherte Person die Vorsorge bei der Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Freizügigkeitsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Pensionskasse.
- 6 Die freiwillige Weiterversicherung endet:
 - a) Bei Invalidität gemäss Art. 40 dieses Reglements oder beim Tod der versicherten Person.
 - b) Bei Vollendung des 65. Altersjahres.
 - c) Falls die versicherte Person bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen überwiesen wird.
 - d) Bei Kündigung der freiwilligen Weiterversicherung durch die versicherte Person auf Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 - e) Bei Kündigung der freiwilligen Weiterversicherung durch die Pensionskasse, falls Beiträge ausstehen und diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden. Die Versicherung endet dann am Ende des Monats, für welchen die Beiträge bezahlt worden sind.
- 7 Bei Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung wird die Freizügigkeitsleistung nach Art. 60 dieses Reglements ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist eine Kapitalauszahlung nach Art. 38 dieses Reglements nicht möglich.

ART. 9 UNBEZAHLTER URLAUB

- 1 Während eines unbezahlten Urlaubs wird die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität mit den vor Beginn des Urlaubs versicherten Leistungen längstens während zweier Jahre weitergeführt.
- 2 Die Risiko- und die Stabilisierungsbeiträge sind von den Arbeitnehmenden und von den Arbeitgebern in entsprechender Höhe geschuldet.
- 3 Auf Wunsch der versicherten Person wird der Sparprozess während des unbezahlten Urlaubs zusätzlich zur Risikoversicherung gemäss Abs. 1 unverändert weitergeführt.
- 4 Die auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns vor dem unbezahlten Urlaub festgelegten Sparbeiträge gehen ganz zulasten der versicherten Person. Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.

ART. 10 GEBÜHREN

- 1 Für die Ausrichtung der Übergangsrenten und der Indexzulagen zulasten der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebern Gebühren in der Höhe von 2% der ausbezahlten Summe verlangt.
- 2 Für die Bearbeitung eines WEF-Bezugs oder einer Verpfändung werden Gebühren von CHF 200.- und für ausserordentliche Aufwendungen wie aufwändige Berechnungen und Offerten sowie aufwändige Datenrecherchen oder Datenbekanntgaben werden Gebühren von max. CHF 300.- pro Fall erhoben.

ART. 11 GESCHÄFTSBERICHT

Der Geschäftsbericht der Pensionskasse wird der Delegiertenversammlung und dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates zur Kenntnis gebracht.

ART. 12 INFORMATIONS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT DER MITGLIEDER

- 1 Mitglieder oder ihre Hinterbliebenen haben bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken und sind verpflichtet, der Verwaltung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Informationen rechtzeitig der Pensionskasse zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen erforderlich sind.
- 2 Personen, die Leistungen beziehen, ihre Angehörigen oder Dritte, denen die Leistung zukommt, haben die Pensionskasse unverzüglich über jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu informieren.
- 3 Kommen die Mitglieder der Pensionskasse oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen oder empfangen, den Informations- oder Mitwirkungspflichten in grobfahrlässiger Weise nicht nach, so kann die Pensionskasse entscheiden, auf das Leistungsgesuch nicht einzutreten oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen zu sistieren. Vorbehalten bleibt zudem die Kürzung der Leistungen nach Art. 33 und 34 dieses Reglements.

ART. 13 MELDEPFLICHT DER ARBEITGEBER

Die Arbeitgeber liefern der Pensionskasse rechtzeitig die in ihrer Verantwortung liegenden und für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Angaben und Unterlagen.

ART. 14 FOLGEN UNTERLASSENER MELDUNGEN

- 1 Alle in Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements bezogenen Leistungen sind der Pensionskasse verzinst zum technischen Zinsfuss zurückzuerstatten.
- 2 Der Rückforderungsanspruch kann mit Ansprüchen der Mitglieder an die Pensionskasse verrechnet oder gegenüber den Erben geltend gemacht werden.

- Die Aktiv-Versicherten ab dem massgeblichen Alter 25 können beim Eintritt bzw. danach jeweils bis zum 10. Dezember wählen, nach welchem Vorsorgeplan sie ab dem Folgejahr Beiträge leisten wollen. Ohne Entscheidung kommt der Vorsorgeplan Standard zur Anwendung.

ART. 20

BEITRÄGE

- Die Höhe der Beiträge der Aktiv-Versicherten und der Arbeitgeber in Prozenten des versicherten Lohns ist unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 PKG in der Tabelle I des Abschnitts «Versicherungstechnische Tabellen» festgelegt.
- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen ohne Verzug, spätestens aber bis zum 5. Tag des folgenden Monats, an die Pensionskasse abzuliefern.
- Zu spät bezahlte Beiträge sind mit dem BVG-Mindestzinssatz zuzüglich 2% zu verzinsen.

ART. 21

ALTERSGUTHABEN

- Für Aktiv-Versicherte wird ein Alterssparkonto geführt, auf dem die Freizügigkeitseinlagen, Einlagen zur Rentenverbesserung und die Altersgutschriften verbucht werden. Der Saldo dieses Kontos ist das Altersguthaben und dient zur Bestimmung der Versicherungs- und Austrittsleistungen.
- Die Höhe der Verzinsung des Altersguthabens wird von der Verwaltungskommission bestimmt.
- Das Altersguthaben von Versicherten, die eine Invalidenrente beziehen, wird auf der Basis des letzten versicherten Lohns und des Vorsorgeplans Standard für den Fall einer Reaktivierung weitergeführt.

ART. 22

ALTERSGUTSCHRIFTEN

- Die Höhe der Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohns ist in der Tabelle II des Abschnitts «Versicherungstechnische Tabellen» festgelegt.
- Am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung der Versicherungspflicht werden dem Altersguthaben die Altersgutschriften ohne Zins gutgeschrieben.
- Altersgutschriften werden für alle beitragspflichtigen Monate berechnet.

ART. 23

RICHTWERTE

- In der Tabelle III des Abschnitts «Versicherungstechnische Tabellen» ist für jedes massgebliche Alter und für jeden Vorsorgeplan ein Richtwert für das maximal einkaufbare Altersguthaben definiert.

- Die Richtwerte basieren auf der modellmässigen Lohnentwicklung, der massgeblichen Differenz zwischen der Verzinsung des Altersguthabens und der jährlichen generellen Lohnerhöhung der Staatsangestellten und den Altersgutschriften.

ART. 24

EINLAGEN ZUR ERHÖHUNG DES ALTERSGUTHABENS

- Vor der Pensionierung können sich die Aktiv-Versicherten, deren Altersguthaben unter dem Richtwert liegt, mittels persönlicher Einlagen in die vollen reglementarischen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Zahlungen müssen spätestens einen Monat vor der Pensionierung bei der Pensionskasse eintreffen. Der Arbeitgeber kann sich ganz oder teilweise an den Einlagen beteiligen.
- Die maximal möglichen Einlagen ergeben sich aus der Tabelle III im Abschnitt «Versicherungstechnische Tabellen». Die Einlagen werden wie folgt begrenzt:
 - Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a soweit dieses die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestützt auf Art. 60a Abs. 2 BVV 2 herausgegebenen Tabellenwerte übersteigt;
 - Hat ein Mitglied Freizügigkeitguthaben, welche es nicht in die Vorsorgeeinrichtung einbringen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um den Betrag dieser Guthaben;
 - Der Höchstbetrag reduziert sich um Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Abs. 5 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, reduziert sich die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren auf 20% des versicherten Lohns. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich das Mitglied voll in die reglementarischen Leistungen einkaufen.
 - Tätigt eine versicherte Person, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, eine Einlage, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.
- Tritt eine versicherte Person nach dem zurückgelegten 60. aber vor Vollendung des 65. Altersjahres vom Dienst zurück oder wird sie auf einen solchen Zeitpunkt hin entlassen und pensioniert, kann sie im Zeitpunkt der Pensionierung zusätzlich zu den ordentlich möglichen Einlagen eine Einlage in der Höhe leisten, woraus die gleiche Altersrente resultiert, die im Vorsorgeplan Standard als Leistungsziel gemäss den Versicherungstechnischen Tabellen bei Vollendung des 65. Altersjahres resultieren würde. Für eine allfällige Überbrückungsrente nicht benötigte Teile des Zusatzsparkontos werden angerechnet. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Abs. 2 gelten sinngemäss. Der Arbeitgeber kann sich insbesondere im Rahmen von Sozialplänen an diesen Einlagen ganz oder teilweise beteiligen.

- 4 Wurden Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden.
- 5 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, so dürfen von den Aktiv-Versicherten bis zum 65. Altersjahr Einlagen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Nach vollendetem 65. Altersjahr wird der mögliche Einkaufsbetrag um den Vorbezug für Wohneigentum reduziert.
- 6 Von den Begrenzungen ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung.
- 7 Die Aktiv-Versicherten müssen die steuerliche Abzugsfähigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde selber abklären.

ART. 25

ZUSATZSPARKONTO

- 1 Aktiv-Versicherte können ab dem massgeblichen Alter 41 ein Zusatzsparkonto eröffnen zur Vorfinanzierung der Überbrückungsrente nach Art. 39 dieses Reglements. Sie haben der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen, in welchem Alter sie sich pensionieren lassen wollen.
- 2 Die Eröffnung eines Zusatzsparkontos ist jedoch nur möglich, wenn die versicherte Person
 - a) in ihrem Vorsorgeplan keine Einkaufsmöglichkeit mehr hat;
 - b) Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum vollständig zurückbezahlt hat.
- 3 Das Zusatzsparkonto wird durch Einlagen der versicherten Person geäufnet. Es müssen jedoch immer zuerst die im Vorsorgeplan vorgesehenen Einkaufsmöglichkeiten ausgenutzt werden. Es wird zum selben Satz verzinst wie die Altersguthaben. Nach Erreichen des gemäss Abs. 1 vereinbarten Rentenalters endet die Einlagemöglichkeit in das Zusatzsparkonto.
- 4 Die maximalen Einlagen ergeben sich aus der Tabelle VII im Abschnitt «Versicherungstechnischen Tabellen».
- 5 Die versicherte Person kann das Zusatzsparkonto jederzeit zugunsten des Altersguthabens auflösen, sofern eine Einkaufsmöglichkeit gemäss Tabelle III des Abschnitts «Versicherungstechnische Tabellen» besteht.

ART. 26

VERWENDUNG DES ZUSATZSPARKONTOS

- 1 Das Guthaben auf dem Zusatzsparkonto wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Vorsorgereglement bestimmten Leistungen ausgerichtet und wie folgt ausbezahlt:
 - a) Beim Altersrücktritt: an die versicherte Person, nach deren Wahl als Überbrückungsrente oder in Kapitalform, dabei gilt Art. 24 Abs. 4 dieses Reglementes sinngemäss;
 - b) Bei Invalidität gemäss Art. 40 ff. dieses Reglements in Kapitalform an die versicherte Person;

- c) Bei Tod: an den Ehegatten; bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 57 dieses Reglements, in Kapitalform;
 - d) Beim Austritt: als Austrittsleistung gemäss Art. 60 ff. dieses Reglementes;
 - e) Bei einem WEF-Vorbezug oder einer Auszahlung infolge Scheidung wird zuerst das Guthaben des Zusatzsparkontos verwendet.
 - f) Bei einer Weiterbeschäftigung über das vereinbarte Pensionierungsalter hinaus kann die versicherte Person nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (freiwillige Einlage, Wechsel zu Vorsorgeplan Plus usw.) zur Vermeidung eines Überschreitens des Leistungsziels um mehr als 5% ihre Arbeitnehmerbeiträge über das Zusatzsparkonto finanzieren.
- 2 Bei Weiterbeschäftigung nach dem gemäss Art. 25 Abs. 1 dieses Reglements vereinbarten Rentenalter verfällt das Zusatzguthaben zugunsten der Pensionskasse soweit die Altersleistung das reglementarische Leistungsziel um mehr als 5% überschreitet.

ART. 27

DECKUNGSGRAD

Der Deckungsgrad der Pensionskasse wird gemäss Art. 44 BVV2 berechnet. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100% plus die erforderliche Wertschwankungsreserve, welche auf der aktuell gültigen Asset-Liability-Analyse basiert.

ART. 28

MASSNAHMEN BEI UNTERDECKUNG

Liegt der Deckungsgrad per 30. September unter 100%, müssen auf den 1. Januar des Folgejahres Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung gemäss Art. 11, 14 und 15 PKG sowie gemäss BVG ergriffen werden.

3. Versicherungsleistungen

► A Gemeinsame Bestimmungen

ART. 29

LEISTUNGEN

Die Leistungen der Pensionskasse umfassen:

- a) Alters- und Überbrückungsrenten;
- b) Invalidenrenten;
- c) Zusatzrenten;
- d) Ehegattenrenten;
- e) Lebenspartnerrenten;
- f) Kinder- und Waisenrenten;
- g) Todesfallkapital;
- h) Indexzulagen.

ART. 30 VERRECHNUNG AUSSTEHENDER BEITRÄGE

Stehen bei einem Versicherungsfall (Pensionierung, Invalidität, Tod) noch Beiträge und Raten aus, wird die Rente entsprechend gekürzt. Für Aktiv-Versicherte unter dem massgeblichen Alter 25 findet keine Kürzung statt.

ART. 31 FÄLLIGKEIT DER RENTEN

- 1 Die erste Monatsrente wird fällig für den Monat, der auf das den Rentenanspruch auslösende Ereignis folgt, die letzte für den Monat, in den das Ereignis fällt, welches die Rentenberechtigung aufhebt.
- 2 Die Renten werden, auf ganze Franken aufgerundet, zu Beginn des Fälligkeitsmonates ausbezahlt.
- 3 Die Verwaltung ist berechtigt, unterzeichnete Lebensbescheinigungen einzuholen.

ART. 32 KAPITALABFINDUNG

- 1 Altersrenten, die kleiner als 10%, Ehegattenrenten, die kleiner als 6%, oder Waisenrenten, die kleiner als 2% der Mindestaltersrente der AHV sind, werden als Kapitalabfindung ausgerichtet. Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht bei einer Altersrente dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung, bei einer Ehegatten- oder Waisenrente dem Barwert der Rente.
- 2 Damit sind alle Ansprüche an die Pensionskasse abgegolten.

ART. 33 ÜBERVERSICHERUNG

- 1 Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen inklusive den Indexzulagen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren anderen Leistungen und Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde. Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.
- 2 Die leistungsberechtigte Person muss der Pensionskasse über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.
- 3 Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des AHV-Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen werden demnach folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Renten-Umwandlungswert angerechnet;
 - b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
 - d) wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.
- 4 Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:
 - a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
 - b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.
 - 5 Die Hinterlassenenleistungen an den Ehegatten und an die Waisen werden zusammengerechnet.
 - 6 Hat die leistungsberechtigte Person das AHV-Referenzalter erreicht, so werden die Invalidenleistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:
 - a) Leistungen nach UVG;
 - b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG); oder
 - c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.
 - 7 Die Pensionskasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des AHV-Referenzalters. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des AHV-Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Absatz 1 MVG nicht ausgeglichen.
 - 8 Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.
 - 9 Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.
 - 10 Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

ART. 34 **VERLUST DER VERSICHERUNGSANSPRÜCHE**

- 1 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 2 Falls die obligatorische Unfallversicherung oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im Überobligatorium im entsprechenden Umfang kürzen.

ART. 35 **SCHADENERSATZFORDERUNGEN**

- 1 Wer eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung beansprucht, hat seine Forderung gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse an diese abzutreten. Die Leistungen werden solange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.
- 2 Von einem solchen Versicherungsfall ist der Pensionskasse unverzüglich Mitteilung zu machen, und es darf mit dem schadenersatzpflichtigen Dritten keine Vereinbarung ohne die Einwilligung der Pensionskasse abgeschlossen werden.
- 3 Die Anspruchsberechtigten haben die Pensionskasse in der Geltendmachung der Regressansprüche zu unterstützen. Weigern sie sich, so kann die Pensionskasse Versicherungsleistungen entsprechend kürzen oder einstellen.

► B Altersrente

ART. 36 **ALTERSRENTE**

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht (ordentliche Alterspensionierung). Bei Lehrpersonen wird das ordentliche Pensionierungsalter auf das Ende des Semesters erreicht, das der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.
- 2 Aktiv-Versicherte haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr endet.
- 3 Der Anspruch auf die Altersrente kann auf Gesuch hin längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs aufgeschoben werden, wenn und solange die versicherte Person aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei einem angeschlossenen Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen erzielt, das eine Beitrittspflicht gemäss

Art. 4 dieses Reglements begründet. Die Versicherung wird weiterhin gemäss den Tabellen im Abschnitt «Versicherungstechnische Tabellen» weitergeführt. Auf Verlangen der versicherten Person wird die Versicherung ohne Beiträge und ohne Altersgutschriften weitergeführt.

- 4 Die jährliche Altersrente ergibt sich als Produkt aus dem Altersguthaben und dem vom Rücktrittsalter abhängigen Umwandlungssatz.
- 5 Das Rücktrittsalter ist das Alter in Jahren und Monaten im Zeitpunkt des Rücktrittes, abgerundet auf ganze Monate.
- 6 Die altersabhängigen Umwandlungssätze werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen von der Verwaltungskommission bestimmt und in Tabelle V des Abschnitts «Versicherungstechnische Tabellen» festgehalten.

ART. 37 **TEILALTERSRENTE**

- 1 Reduzieren Aktiv-Versicherte ihr Pensum nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bzw. seit ihrem letzten Teilaltersrücktritt in einem oder in mehreren Schritten um mindestens 20% eines Vollzeitpensums, dann können sie die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen. In diesem Fall wird das Altersguthaben entsprechend der Reduktion des versicherten Lohns aufgeteilt. Für die Reduktion massgebend ist der höchste versicherte Lohn nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bzw. seit dem letzten Teilaltersrücktritt. Aus dem der Reduktion entsprechenden Teil wird mit dem Umwandlungssatz die Teilaltersrente berechnet. Der verbleibende aktive Teil wird weitergeführt.
- 2 Es sind maximal zwei Teilaltersrücktritte möglich.

ART. 38 **KAPITALAUSZAHLUNG**

- 1 Aktiv-Versicherte können beim Beginn einer Altersrente maximal die Hälfte ihres Altersguthabens als Kapitalauszahlung beziehen. Sie haben dies spätestens drei Monate vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen. Der gefällte Entscheid ist unwiderruflich. Die Altersleistungen werden entsprechend gekürzt. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Bundesrecht.
- 2 Bei Ehepaaren ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

ART. 39 **ÜBERBRÜCKUNGSRENTE**

- 1 Hat eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner noch keinen Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente, so wird auf Wunsch der versicherten Person eine Überbrückungsrente ausgerichtet.

- 2 Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht wahlweise entweder dem ganzen oder dem halben Koordinationsbetrag nach Art. 18 Abs. 5 und 6 dieses Reglements. Für Versicherte, die eine Teilaltersrente beziehen, ist der wegfallende Teil des Koordinationsbetrags für die Höhe der Überbrückungsrente massgebend. Der gefällte Entscheid ist unwiderruflich.
- 3 Die versicherte Person trägt die Kosten der Überbrückungsrente in Form einer dauernden Kürzung der Alters- und Hinterlassenenleistungen. Dazu wird der Barwert der Überbrückungsrente anhand der Tabelle VII Abs. 2 des Abschnitts «Versicherungstechnische Tabellen» festgelegt und dieser Barwert bei der Pensionierung vom Altersguthaben abgezogen. Der Abzug entfällt im Umfang der Finanzierung der Überbrückungsrente über das Zusatzsparkonto.
- 4 Die Überbrückungsrente endet mit dem Tod oder mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters. Verschiebt sich das AHV-Referenzalter nach der Pensionierung, so endet die Überbrückungsrente zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt oder es wird eine zusätzliche Kürzung an den Alters- und Hinterlassenenleistungen vereinbart.

► C Invalidenrente

ART. 40

ANSPRUCH

Aktiv-Versicherte haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens zu 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.

ART. 41

HÖHE

- 1 Wenn das Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres genau dem Richtwert des Vorsorgeplans Plus entspricht, beläuft sich die ganze Invalidenrente auf 60% des versicherten Lohns. Besteht eine Abweichung zwischen Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres und Richtwert des Vorsorgeplans Plus, so ergibt sich ein entsprechender positiver oder negativer Korrekturwert, der sich als Produkt aus dieser Abweichung und dem Umwandlungssatz für das Alter 65 errechnet. Die ganze Invalidenrente ist aber mindestens so hoch wie ein allfälliger Anspruch auf eine sofort beginnende Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf die Invalidenrente.
- 2 Liegt ein negativer Korrekturwert vor, wird in entsprechender Höhe bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters eine Invalidenzusatzrente ausgerichtet. Invalidenzusatzrenten werden nur für IV-Renten ausgerichtet, deren Anspruchsbeginn nach dem 31.12.2017 liegt.

- 3 Bei Aktiv-Versicherten mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad ist für die Höhe des versicherten Lohns der Durchschnitt des Beschäftigungsgrades der letzten beiden Jahre vor Beginn des Leistungsanspruchs massgebend.
- 4 Weisen Aktiv-Versicherte im Zeitpunkt des Beginns des Leistungsanspruchs einen versicherten Lohn auf, der wegen besonderer Umstände vorübergehend herauf- oder herabgesetzt ist, so wird der versicherte Lohn berücksichtigt, den sie ohne das Vorliegen dieser Umstände erzielt hätten.
- 5 Die Höhe der Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.
 - a) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

INVALIDITÄTSGRAD	PROZENTUALER ANTEIL
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

- b) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50% - 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
 - c) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% entspricht der prozentuale Anteil 100%.
- 6 Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe der Invalidenrente und der Invalidenzusatzrente gemäss der im Verfügungsteil 2 des IV-Entscheidung festgelegten prozentualen Einschränkung der versicherten Tätigkeit analog zu Abs. 5 berechnet.
- 7 Eine einmal festgesetzte Invalidenrente und die Invalidenzusatzrente werden nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad im Sinne der IV um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

ART. 41a**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

- 1 Für Mitglieder, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 41 Abs. 7 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Art. 41 Abs. 7 bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 41 Abs. 5 der bisherige Rentenanspruch
 - a) bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
 - b) bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- 2 Für Mitglieder, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 41 Abs. 5 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Mitglied der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 41 Abs. 7 verändert.
- 3 Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 41 Abs. 5 aufgeschoben.
- 4 Für Mitglieder, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

ART. 42**HÄRTEFÄLLE**

- 1 In Härtefällen kann die Vorsorgekommission bei einem Invaliditätsgrad zwischen 20% und 40% maximal eine Viertelrente zusprechen. Sie legt die Höhe der Rente auf Antrag der Verwaltung fest. Sie kann jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen und gegebenenfalls den Invaliditätsgrad neu bestimmen.
- 2 Weigert sich ein Mitglied, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, werden die Leistungen eingestellt.

ART. 43**BEGINN UND ENDE**

- 1 Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Invalidenanspruchs richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV).
- 2 Der Anspruch auf eine Invalidenleistung beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistung der IV. Der Anspruch wird bis zum Ende der Lohnfortzahlung oder der Taggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80% des Lohns aufgeschoben. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

- 3 Ist der Invaliditätsgrad oder der definitive Beginn der Invalidenrente von der IV noch nicht definitiv festgelegt, kann die Pensionskasse eine provisorische Rente auszahlen. Die Höhe dieser Rente wird von der Verwaltung festgelegt. Dabei kann sie höchstens eine halbe Rente zusprechen. Ergibt sich aufgrund der Abklärungen der IV-Stelle gegenüber den Annahmen der provisorischen Rente ein anderer Invaliditätsgrad, werden berechnete Ansprüche rückwirkend ausbezahlt. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.
- 4 Die Invalidenrente erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der versicherten Person. Mit Erreichen des AHV-Referenzalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente gleicher Höhe abgelöst.

ART. 44**TEILINVALIDITÄT**

- 1 Bei Aktiv-Versicherten, die teilinvalid sind, wird der Anteil des Altersguthabens, welcher der Rente entspricht, aus der Aktiv-Versicherung ausgebucht und dem Invalidenteil zugewiesen. Das Altersguthaben des Invalidenteils wird für den Fall der Reaktivierung gemäss Art. 21 Abs. 3 dieses Reglements weitergeführt.
- 2 Treten Teilinvalide mit ihrem aktiven Teil aus der Pensionskasse aus, erhalten sie auf dem bei der Berechnung der Rente nicht berücksichtigten Teil des versicherten Lohns die Freizüigkeitsleistung gemäss Art. 60 dieses Reglements.

► D Ehegattenrente**ART. 45****ANSPRUCH**

- 1 Stirbt eine versicherte Person, die aktiv-versichert war, eine Altersrente oder eine Invalidenrente erhielt, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Haben die gleichen Personen vor der Eheschliessung in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gemäss Art. 50 dieses Reglements gelebt, wird diese Dauer angerechnet.In Härtefällen kann die Verwaltungskommission eine Ehegattenrente zusprechen.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so erhält er eine einmalige Abfindung:
 - a) falls die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat und der verstorbene Ehegatte aktiv-versichert war, beträgt die Höhe der Abfindung drei anwartschaftliche Ehegatten-Jahresrenten, mindestens aber das im Todeszeitpunkt vorhandene Altersguthaben,

- b) in allen anderen Fällen beträgt die Höhe der Abfindung drei anwartschaftliche Ehegatten-Jahresrenten.
Damit sind alle Ansprüche an die Pensionskasse abgegolten.

ART. 46

HÖHE

- 1 Die Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der laufenden Alters- oder Invalidenrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Zusätzlich wird eine Zusatzrente in der Höhe von zwei Dritteln einer allfälligen Invalidenzusatzrente bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das AHV-Referenzalter erreicht hätte, ausgerichtet.
- 2 Hat der verstorbene Ehegatte eine Altersrente oder eine Invalidenrente bezogen, dann erhält der überlebende Ehegatte noch während dreier Monate die bisherige Rente (Rentennachgenuss).

ART. 47

BEGINN UND ENDE

- 1 Die Ehegattenrente beginnt mit dem Wegfall der Lohn(fort)zahlung oder der Rente des verstorbenen Mitgliedes bzw. des Rentennachgenusses.
- 2 Die Ehegattenrente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt oder wieder heiratet.
- 3 Bei einer Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten ausbezahlt. Damit sind alle Ansprüche an die Pensionskasse abgegolten.

ART. 48

KÜRZUNG DER EHEGATTENRENTE

Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, dann wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Unterschied hinaus um 2% ihres Betrages gekürzt. Die Kürzung bleibt aus, soweit vor dem 1. Januar 1992 Einstandsgeld geleistet wurde.

ART. 49

GESCHIEDENE EHE

- 1 Stirbt eine versicherte Person, die aktiv-versichert war, eine Altersrente oder eine Invalidenrente erhielt, so sind die geschiedenen Ehegatten den verwitweten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
 - a) falls die Ehe nach dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde bzw.

- b) falls die Ehe vor dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

- 2 Die Hinterlassenenleistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.
- 3 Eine Rente wird nur solange ausbezahlt wie gemäss Scheidungsurteil eine Unterhaltszahlung zugesprochen wurde.

► E Lebenspartnerrente

ART. 50

ANSPRUCH

- 1 Stirbt eine versicherte Person, die aktiv-versichert war, eine Alters- oder eine Invalidenrente erhielt, so hat die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts auf Antrag Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem Formular «Unterstützungsvertrag» der Pensionskasse schriftlich vereinbart und der Pensionskasse vor einer Pensionierung alters- oder invaliditätshalber eingereicht;
 - b) beide Partner sind während der Dauer der Lebensgemeinschaft weder verheiratet noch eingetragene Partner und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft ersten, zweiten oder dritten Grades;
 - c) der überlebende Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistung einer anderen Vorsorgeeinrichtung;
 - d) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und Wohnsitz hat zum Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden;
 - e) die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner hat das 45. Altersjahr zurückgelegt.
- 2 Muss die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, so entfallen die Bedingungen gemäss Abs. 1 lit. d und lit. e.
- 3 Der Antrag auf eine Leistung ist spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten einzureichen.

ART. 51**HÖHE**

Die Lebenspartnerrente beträgt 50% der laufenden Alters- oder Invalidenrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Zusätzlich wird eine Zusatzrente in der Höhe von 50% einer allfälligen Invalidenzusatzrente bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das AHV-Referenzalter erreicht hätte, ausgerichtet.

ART. 52**BEGINN UND ENDE**

- 1 Die Lebenspartnerrente beginnt mit dem Wegfall der Lohn(fort)zahlung oder der Rente des verstorbenen Mitgliedes bzw. des Rentennachgenusses.
- 2 Die Lebenspartnerrente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt, heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder mit einer neuen Lebenspartnerin oder einem neuen Lebenspartner einen Unterstützungsvertrag eingeht.

ART. 53**KÜRZUNG DER LEBENSPARTNERRENTE**

Ist die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, dann wird die Lebenspartnerrente für jedes volle Jahr über diesen Unterschied hinaus um 3% ihres Betrages gekürzt.

► F Kinder- und Waisenrenten

ART. 54**ANSPRUCH**

- 1 Versicherte Personen, die eine Altersrente oder eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente.
- 2 Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes, das aktiv-versichert war, eine Altersrente oder eine Invalidenrente erhielt, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Den Kindern gleichgestellt sind Stiefkinder und Pflegekinder, für deren Unterhalt das verstorbene Mitglied aufgekomen ist.

ART. 55**HÖHE**

- 1 Die Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 15% der laufenden Rente ohne eine allfällige Invalidenzusatzrente.
- 2 Die Waisenrente beträgt 15% der massgebenden Alters- resp. Invalidenrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Allfällige Invalidenzusatzrenten werden nicht berücksichtigt.

ART. 56**BEGINN UND ENDE**

- 1 Der Anspruch auf Kinderrenten beginnt mit der Fälligkeit der Alters- und Invalidenrente. Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Wegfall der Lohn(fort)zahlung oder der Rente des verstorbenen Mitgliedes.
- 2 Die Kinderrenten und Waisenrenten enden mit dem Monat in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet oder mit dem Todesmonat des Kindes.
- 3 Für Kinder und Waisen, die in Ausbildung stehen oder zu mindestens 50% invalid sind, besteht ein Anspruch auf Kinderrente bzw. Waisenrente bis zur Beendigung der Ausbildung oder solange die Invalidität andauert, längstens jedoch bis zum Monat, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.

► G Todesfallkapital

ART. 57**TODESFALLKAPITAL**

- 1 Beim Tod von Aktiv-Versicherten richtet die Pensionskasse auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital aus. Anspruchsberechtigt sind:
 - a) der überlebende Ehegatte, der nach Art. 45 Abs. 1 dieses Reglements rentenberechtigt wird;
 - b) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, welche nach Art. 50 dieses Reglements rentenberechtigt werden oder kumulativ die Bedingungen von Art. 50 Abs. 1 lit. a - lit. d erfüllen;
 - c) beim Fehlen von Ansprüchen gemäss lit. a und lit. b natürliche Personen, die von der versicherten Person bis zum Zeitpunkt des Todes während mindestens fünf Jahren ununterbrochen massgeblich unterstützt wurden. Die versicherte Person muss der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigten Personen schriftlich auf dem Formular «Begünstigte Personen» gemeldet haben;
 - d) beim Fehlen von Ansprüchen gemäss lit. a - c die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 - e) beim Fehlen von Ansprüchen gemäss lit. a - d die Kinder der verstorbenen Person.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben vermindert um den Barwert allfälliger Renten gemäss Art. 45 und Art. 50 dieses Reglements und vermindert um eine allfällige Abfindung gemäss Art. 45 Abs. 2, die aufgrund des Todesfalls auszurichten sind.
- 3 Der Antrag auf eine Leistung ist spätestens drei Monate nach dem Tod des verstorbenen Mitgliedes einzureichen.
- 4 Besteht kein Anspruch auf eine Rentenleistung oder auf ein Todesfallkapital gemäss Abs. 1, so richtet die Pensionskasse ein Sterbegeld von CHF 5'000.- aus.

► H Indexzulagen

ART. 58

INDEXFONDS

- 1 Der Indexfonds dient zur Finanzierung von zusätzlichen Indexzulagen auf den Renten. Er wird entsprechend den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes aus Stabilisierungsbeiträgen der Arbeitgeber und allenfalls aus freien Mitteln der Pensionskasse geüfnet.
- 2 Das Fondsvermögen wird mit dem Zinssatz der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten verzinst.

ART. 59

INDEXZULAGEN

- 1 Die am 1. Januar 2014 laufenden Indexzulagen gleichen die Basisrenten bis zum Basisjahr 1999 auf den Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2000 aus.
- 2 Die Pensionskasse gleicht die zusätzliche Entwertung der Basisrente nach den finanziellen Möglichkeiten des Indexfonds aus. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich über die Indexzulagen. Im Basisjahr und im folgenden Jahr werden keine Indexzulagen ausgerichtet. Bei einer Unterdeckung der Pensionskasse werden keine zusätzlichen Indexzulagen ausgerichtet.
- 3 Bei der Berechnung der Indexzulage wird auf den Landesindex der Konsumentenpreise im September des Basisjahres abgestellt.
- 4 Als Basisjahr gilt:
 - a) bei den Alters- und Invalidenrenten das Rücktrittsjahr;
 - b) bei Ehegattenrenten, wenn das Mitglied:
 - i. als Aktiv-Versicherte stirbt, ihr Todesjahr;
 - ii. als Rentner stirbt, das Basisjahr der Alters- oder der Invalidenrente;
 - c) bei Kinder- und Waisenrenten das Basisjahr der Rente des Mitglieds oder sein Todesjahr.
- 5 Kann die Pensionskasse die Entwertung der Basisrente mit den beschlossenen Indexzulagen nicht ausgleichen, so informiert sie die Arbeitgeber.

4. Austrittsleistungen

► A Austritt

ART. 60

AUSTRITT

- 1 Die Aktiv-Versicherten haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet.
- 2 Im Falle eines Austrittes werden drei Beträge ermittelt: Reglementarische Austrittsleistung, Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG und Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG. Der höchste der drei Beträge wird als Austrittsleistung ausbezahlt.
- 3 Die reglementarische Austrittsleistung entspricht dem gesamten im Zeitpunkt des Austritts für das Mitglied vorhandenen Altersguthaben inklusive dem Zusatzsparkonto.
- 4 Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG umfasst:
 - a) die eingebrachte Freizügigkeitsleistung und die freiwilligen Einkäufe samt Zinsen;
 - b) die während der Beitragsdauer von den Aktiv-Versicherten bis zum 31. Dezember 1994 geleisteten Beiträge und Beitragsnachzahlungen ohne Zinsen und die ab 1. Januar 1995 geleisteten Sparbeiträge mit Zinsen samt einem Zuschlag von 4% pro massgeblichem Altersjahr ab 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%. Haben Aktiv-Versicherte während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Haben Aktiv-Versicherte im Rahmen des Art. 8 oder Art. 8b dieses Reglements zu ihren eigenen Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt, so entfällt während dieser Zeit der Zuschlag auf sämtlichen von der versicherten Person geleisteten Beiträgen;
 - c) den Saldo des Zusatzsparkontos.

Der Zinssatz in lit. a, lit. b und lit. c richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung wird er auf den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben reduziert.

- 5 Das Altersguthaben BVG stützt sich auf die gesetzlichen Grundlagen.
- 6 Ausstehende Beiträge werden mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet.
- 7 Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Pensionskasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

ART. 61 ÜBERWEISUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher das Mitglied übertritt. Wenn das nicht möglich ist, hat es der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form es den Vorsorgeschutz erhalten will. Liegt nach sechs Monaten noch keine Mitteilung des Mitglieds vor, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss Bundesrecht an die Auffangeinrichtung überwiesen.

ART. 62 BARAUSSAHLUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

- 1 Aktiv-Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
 - a) sie die Schweiz endgültig verlassen, vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
 - c) die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Aktiv-Versicherten beträgt.
- 2 Bei Ehepaaren ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

► B Wohneigentumsförderung

ART. 63 WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG (WEF)

- 1 Aktiv-Versicherte können bis zum vollendeten 60. Altersjahr ihr Altersguthaben nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen.
- 2 Die Pensionskasse führt über die bezogenen Leistungen individuelle Schuldenkonti. Die Schuld wird wie das Altersguthaben verzinst. Der Saldo des Schuldenkontos wird im Versicherungsfall vom Altersguthaben und beim Austritt von der Freizügigkeitsleistung des Mitglieds abgezogen. Das BVG-Altersguthaben wird im Verhältnis Vorbezug zu Altersguthaben reduziert.

ART. 64 VORBEZUG

- 1 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
- 2 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 3 Aktiv-Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Aktiv-Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- a) den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeit, erhöht um die nach Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Verpfändungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist.
- b) die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistungen.

- 4 Aktiv-Versicherte können diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohngenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selber benutzen.
- 5 Ist das Mitglied verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

ART. 65 RÜCKZAHLUNG

- 1 Eine Rückzahlung ist bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles (Alterspensionierung, Invalidität, Tod) längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters zulässig. Die Rückzahlung wird anteilmässig dem gleichen Konto gutgeschrieben, aus welchem der Vorbezug ausgebucht wurde.
- 2 Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000.-.
- 3 Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

ART. 66 VERPFÄNDUNG

Der Anspruch auf Verpfändung richtet sich sinngemäss nach Art. 64 dieses Reglements.

► C Scheidung

ART. 67 SCHEIDUNG

- 1 Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen gemäss Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes berechnet. Mit dem Zusatzsparguthaben wird sinngemäss verfahren.
- 2 Die Pensionskasse führt über die bezogenen Leistungen individuelle Schuldenkonti. Die Schuld wird wie das Altersguthaben verzinst. Der Saldo des Schuldenkontos wird im Versicherungsfall vom Altersguthaben und beim Austritt von der Freizügigkeitsleistung des Mitglieds abgezogen. Das BVG-Altersguthaben wird im Verhältnis Auszahlung zu Altersguthaben reduziert.

- 3 Die Pensionskasse hat nach der Ehescheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung gemäss Art. 24 dieses Reglements wieder einzukaufen. Der Wiedereinkauf wird anteilmässig dem gleichen Konto gutgeschrieben, aus welchem die übertragene Austrittsleistung ausgebucht wurde.
- 4 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach Eintritt des Vorsorgefalles wird in Tabelle VIII des Abschnitts «Versicherungstechnische Tabellen» geregelt.

5. Organisation und Verwaltung

ART. 68 VERWALTUNGSKOMMISSION

- 1 Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen. Die Hälfte der Mitglieder wird von den Arbeitgebern ernannt und die andere Hälfte der Mitglieder wird von den Aktiv-Versicherten aus ihrem Kreis gewählt. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt gemäss Organisationsreglement jeweils aus der Vertretung der Arbeitgeber und der Vertretung der Arbeitnehmer eine Präsidentin oder einen Präsidenten und aus der jeweils anderen Seite eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Beide zusammen bilden das Präsidium.
- 2 Der Verwaltungskommission obliegt die Verwaltung der Pensionskasse nach Massgabe des vorliegenden Reglements. Sie kann einzelne Aufgaben an Kommissionen, Verwaltungsstellen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und Reglemente. Insbesondere regelt sie die Details der Organisation im Organisationsreglement. Die Verwaltungskommission entscheidet in allen die Pensionskasse betreffenden Fragen endgültig unter Wahrung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Sie beauftragt die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.
- 3 Die Verwaltungskommission ernennt die Geschäftsführung. Diese besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse und nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

ART. 69 VERSICHERUNGSTECHNISCHE GRUNDLAGEN

- 1 Die Pensionskasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse wird anhand von versicherungstechnischen Bilanzen geprüft, die gemäss dem Prinzip der geschlossenen Pensionskasse zu erstellen sind.

- 2 Die versicherungstechnischen Grundlagen und Bilanzen sind periodisch, mindestens alle fünf Jahre, durch einen ausserhalb der Verwaltung stehenden Experten für die berufliche Vorsorge überprüfen zu lassen. Ebenso ist bei jeder Änderung der Grundlagen für Leistungen und Beiträge die Stellungnahme des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

6. Schlussbestimmungen

ART. 70 RECHTSPFLEGE

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden zuerst der Verwaltungskommission zur gütlichen Regelung vorgelegt.
- 2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen. Gerichtsstand ist Schaffhausen.
- 3 Es gelten die Bestimmungen in Art. 73 und 74 BVG.

ART. 71 LÜCKEN IM REGLEMENT

In Fällen, in denen dieses Reglement oder das übergeordnete Recht keine zwingende Regelung enthalten, ist die Geschäftsführung der Pensionskasse befugt, eine dem Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge entsprechende Regelung zu treffen.

ART. 72 TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION

- 1 Bei einer Teilliquidation gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation gelten die gesetzlichen Vorschriften.

ART. 73 KÜNFTIGE ÄNDERUNGEN

- 1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission jederzeit geändert werden. Das jeweilige Sparguthaben muss jedoch auch weiterhin für die Vorsorge verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt.
- 2 Die Pensionskasse informiert die Aufsichtsbehörde über die Reglementsänderungen.

ART. 74 EINZELVERSICHERUNGEN

- 1 Aktiv-Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 ausschliesslich als Einzelversicherungsmitglieder versichert und somit bei keinem angeschlossenen Arbeitgeber berufstätig waren, können diese Einzelversicherung weiterführen. Sie bezahlen die Aktiv-Versicherten- und die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 12, 13 und 14 PKG.

- 2 Der versicherte Lohn kann jeweils auf den 1. Januar der Jahreststeuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise im September des Vorjahres.
- 3 Für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG sind die als Einzelversicherungsmitglied bezahlten Beiträge nicht zuschlagsberechtigt.
- 4 Bei der Einzelversicherung handelt es sich um ein auslaufendes Modell von einem begrenzten Personenkreis. Ab dem 1. Januar 1995 sind neue Einzelversicherungen nicht mehr zulässig.

ART. 75

INKRAFTTRETEN

Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement vom 24. November 2021 (gültig ab 1. Januar 2022).

7. Versicherungstechnische Tabellen

I

HÖHE DER RISIKO- UND DER SPARBEITRÄGE

Die Aktiv-Versicherten und die Arbeitgeber leisten unter Berücksichtigung von Art. 12 und 13 PKG folgende Beiträge in Prozent des versicherten Lohns:

VORSORGEPLAN STANDARD:

Massgebliches Alter	AKTIV-VERSICHERTE			ARBEITGEBER
	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Totalbeitrag	Risikobeitrag
18 - 24	0.8		0.8	1.20
				Sparbeitrag
25 - 30	2.0	6.0	8.0	9.50
31 - 35	2.0	7.0	9.0	10.75
36 - 40	2.0	8.0	10.0	12.25
41 - 45	2.0	9.0	11.0	13.75
46 - 50	2.0	10.0	12.0	15.00
51 - 55	2.0	11.0	13.0	16.25
56 - 65	2.0	12.0	14.0	17.75
66 - 70	2.0	6.0	8.0	9.00

VORSORGEPLAN PLUS:

Massgebliches Alter	AKTIV-VERSICHERTE			ARBEITGEBER
	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Totalbeitrag	Risikobeitrag
18 - 24	0.8		0.8	1.20
				Sparbeitrag
25 - 30	2.0	7.00	9.00	9.50
31 - 35	2.0	8.50	10.50	10.75
36 - 40	2.0	10.00	12.00	12.25
41 - 45	2.0	11.75	13.75	13.75
46 - 50	2.0	13.00	15.00	15.00
51 - 55	2.0	14.25	16.25	16.25
56 - 65	2.0	15.75	17.75	17.75
66 - 70	2.0	7.00	9.00	9.00

II

HÖHE DER ALTERSGUTSCHRIFTEN

Am Ende eines Kalenderjahres oder bei Beendigung der Versicherungspflicht werden dem Alterssparkonto gemäss nachfolgender Tabelle die jährlichen Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns ohne Zinsen gutgeschrieben. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet.

Massgebliches Alter	VORSORGEPLAN STANDARD	VORSORGEPLAN PLUS
	Altersgutschrift	Altersgutschrift
25 - 30	15.50	16.50
31 - 35	17.75	19.25
36 - 40	20.25	22.25
41 - 45	22.75	25.50
46 - 50	25.00	28.00
51 - 55	27.25	30.50
56 - 65	29.75	33.50
66 - 70	15.00	16.00

III HÖHE DER RICHTWERTE

Die Richtwerte der Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres nach der Verbuchung der jährlichen Altersgutschriften und Zinsen sind in der folgenden Tabelle nach dem Alter der Aktiv-Versicherten in Prozent des versicherten Lohns zusammengestellt:

VORSORGEPLAN			VORSORGEPLAN			VORSORGEPLAN		
Alter	Standard	Plus	Alter	Standard	Plus	Alter	Standard	Plus
25	16	17	39	256	277	53	623	687
26	31	33	40	277	300	54	654	722
27	46	49	41	300	326	55	686	757
28	60	64	42	323	352	56	720	796
29	75	80	43	346	378	57	754	834
30	90	96	44	370	404	58	789	873
31	107	115	45	393	430	59	824	912
32	125	133	46	418	459	60	859	952
33	142	152	47	446	490	61	894	991
34	159	171	48	474	521	62	930	1031
35	176	189	49	502	552	63	965	1071
36	196	211	50	530	584	64	1001	1112
37	215	232	51	561	618	65 - 70	1038	1152
38	235	255	52	592	652			

IV MODELLANNAHMEN

Die Vorsorgepläne basieren auf den folgenden Modellannahmen:

- Die massgebliche Differenz zwischen der Verzinsung und der jährlichen generellen Lohnerhöhung des Staatspersonals beträgt 1.25%.
- Modellmässige Lohnentwicklung in Prozent:

MASSGEBLICHES ALTER	LOHN-ENTWICKLUNG	MASSGEBLICHES ALTER	LOHN-ENTWICKLUNG
25 - 28	3.00	37 - 45	1.10
29 - 36	1.70	46 - 64	0.60

Die Erhöhung bezieht sich auf den versicherten Lohn und ist auf den ersten Januar nach Vollendung des entsprechenden Altersjahres gerechnet.

V HÖHE DER UMWANDLUNGSSÄTZE

- Der Umwandlungssatz in Prozent zur Bestimmung der jährlichen Rente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet. Die Umwandlungssätze basieren auf den versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2015 (Periodentafeln) und einem technischen Zinssatz von 2%.

ALTER	UMWANDLUNGSSATZ	ALTER	UMWANDLUNGSSATZ
60	4.50	66	5.34
61	4.64	67	5.48
62	4.78	68	5.62
63	4.92	69	5.76
64	5.06	70	5.90
65	5.20		

VI HÖHE DER STABILISIERUNGSBEITRÄGE

- Die Aktiv-Versicherten und die Arbeitgeber leisten in Übereinstimmung mit Art. 14 und 15 PKG folgende Stabilisierungsbeiträge in Prozent des versicherten Lohns:

	DECKUNGSGRAD 100% BIS 115%	DECKUNGSGRAD UNTER 100%
Aktiv-Versicherte	0	max. 0.5
Arbeitgeber	3.0	4.0

- Pro Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten um 0.25% unter den vom Bundesrat beschlossenen Mindestzinssatz wird der Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber um 0.9% erhöht. Der zusätzliche Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt höchstens 3.6%.

VII FINANZIERUNG DER ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

- 1 Das maximal zulässige Sparguthaben im Zusatzkonto zur Finanzierung der Überbrückungsrente entspricht dem Barwert der ganzen Überbrückungsrente gemäss Art. 39 dieses Reglements entsprechend des vereinbarten Pensionierungsalters.
- 2 Der Barwert der Überbrückungsrente gemäss Abs. 1 bzw. Art. 39 dieses Reglements berechnet sich aus dem Koordinationsbetrag bzw. der Höhe der Überbrückungsrente multipliziert mit den in der folgenden Tabelle angegebenen Faktoren. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet.

DAUER DER ÜBERBRÜCKUNGSRENTE	FAKTOR
5 Jahre	4.822
4 Jahre	3.886
3 Jahre	2.936
2 Jahre	1.972
1 Jahr	0.993

VIII SCHEIDUNG IM VORSORGEFALL (VORSORGEAUSGLEICH)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Vorgehen, wenn im Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall schon eingetreten ist.

- 1 Teilung der Rente durch das Gericht (Art. 124a ZGB):
Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht. Die Invaliden- oder Altersrente nach BVG wird anteilmässig herabgesetzt.
- 2 Kinder- und Waisenrenten:
Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.
- 3 Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2):
Ist bei einer laufenden Invalidenrente eine Austrittsleistung zu übertragen, wird die Invalidenrente um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung (gemäss reglementarischen Bestimmungen bei Rentenbeginn) ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung der Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung.

Bei einer Kürzung der Invalidenrente wird eine allfällige Invalidenzusatzrente entsprechend angepasst.

Die Invalidenrente wird ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt.

Die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben des Invaliden wird um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

- 4 Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV):
Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente zusätzlich um die zu viel bezahlten Renten gekürzt. Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- 5 Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV):
Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente. Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet. Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten und dem verpflichteten Ehegatten belastet.
- 6 Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen):
Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.
Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

- 7 Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils: Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten belastet. Dem berechtigten Ehegatten wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente. Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

- 8 Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden:

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende dieser Bestimmungen berechnet.

- 9 Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung des maximalen einkaufbaren Altersguthabens (Art. 23 des Vorsorgerегlements): Bei der Berechnung der maximalen möglichen freiwilligen Eintrittssumme reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende dieser Bestimmungen und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

- 10 Wiedereinkauf nach Scheidung:

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem ordentlichen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der ausbezahlten Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

BARWERT-TABELLE FÜR EINE RENTE VON CHF 1 PRO JAHR

x = effektives Alter des/der Berechtigten. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet. Die Barwertfaktoren basieren auf den versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2015 (GT 2022) und einem technischen Zins von 1.5%.

X	MÄNNER	FRAUEN
17	45.207	45.463
18	44.836	45.108
19	44.460	44.747
20	44.078	44.380
21	43.689	44.007
22	43.293	43.628
23	42.891	43.243
24	42.482	42.851
25	42.066	42.453
26	41.642	42.049
27	41.212	41.638
28	40.775	41.221
29	40.330	40.797
30	39.878	40.367
31	39.418	39.929
32	38.951	39.485
33	38.476	39.034
34	37.993	38.576
35	37.503	38.110
36	37.004	37.638
37	36.497	37.158
38	35.983	36.670
39	35.460	36.176

X	MÄNNER	FRAUEN
40	34.930	35.673
41	34.391	35.163
42	33.845	34.645
43	33.290	34.119
44	32.728	33.585
45	32.158	33.042
46	31.579	32.492
47	30.993	31.933
48	30.399	31.365
49	29.797	30.790
50	29.186	30.207
51	28.568	29.616
52	27.944	29.017
53	27.312	28.410
54	26.675	27.796
55	26.031	27.174
56	25.383	26.546
57	24.729	25.911
58	24.071	25.269
59	23.409	24.622
60	22.744	23.968
61	22.075	23.309
62	21.404	22.644
63	20.730	21.975
64	20.055	21.301

X	MÄNNER	FRAUEN
65	19.379	20.623
66	18.701	19.942
67	18.022	19.257
68	17.341	18.569
69	16.658	17.878
70	15.972	17.183
71	15.282	16.485
72	14.590	15.783
73	13.901	15.077
74	13.216	14.370
75	12.540	13.664
76	11.873	12.964
77	11.217	12.271
78	10.575	11.588
79	9.944	10.917
80	9.328	10.258
81	8.722	9.612
82	8.133	8.982
83	7.565	8.373
84	7.022	7.789
85	6.509	7.234
86	6.027	6.709
87	5.578	6.216
88	5.161	5.756
89	4.778	5.327

X	MÄNNER	FRAUEN
90	4.429	4.930
91	4.116	4.564
92	3.835	4.227
93	3.581	3.917
94	3.352	3.632
95	3.144	3.370
96	2.954	3.129
97	2.779	2.906
98	2.617	2.700
99	2.466	2.507
100	2.323	2.326
101	2.187	2.152
102	2.053	1.986
103	1.915	1.828
104	1.763	1.679
105	1.605	1.538
106	1.446	1.406

Pensionskasse Schaffhausen

Schwertstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen www.pksh.ch

T 052 632 72 18 info@pksh.ch

